

DE

***Fall Nr. COMP/M.2173 -
ERGO / B.B.V. ITALIA***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 24/10/2000

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 300M2173*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den **24/10/2000**
SG(2000)D/107831

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

Betrifft : Fall Nr. COMP/M.2173 – ERGO / B.B.V. Italia

Anmeldung vom 22.09.2000 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 278 vom 30.09.2000/, S. 31.

1. Am 22.09.2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das deutsche Unternehmen ERGO Versicherungsgruppe AG aus dem Konzern der Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das italienische Unternehmen B.B.V. Italia S.p.A durch Aktienkauf. Die ERGO Versicherungsgruppe AG ist eine Holdinggesellschaft, die Beteiligungen an Erstversicherern im Konzern der Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG hält. B.B.V. Italia S.p.A. ist ebenfalls eine Holdinggesellschaft, die insbesondere Beteiligungen an Erstversicherern in Italien und Spanien hält.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und unter Abschnitt 4(c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89² fällt.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

² ABL. C 217, 29.07.2000, S.32

3. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission